

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/210 vom 24. Januar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_210

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/210 du 24 janvier 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/210 del 24 gennaio 2008

Regeste

Art. 8 ATSG, Art. 28 IVG. Rentenstreit bei einem Invaliditätsgrad unter 40 %. Frage der gemischten Methode. Keine Eingliederungsmassnahmen für eine Hilfsarbeiterin. Art. 29 Abs. 3 BV. Nur für nicht aussichtslose Verfahren besteht ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2008, IV 2006/210).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IV-Revision verschiedene Änderungen des IVG in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheides vom 14. September 2006 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Anmeldung vom November 2003 die beantragten Versicherungsleistungen nicht bezeichnet (IV-act. 1-6/7), auf Aufforderung der IV-Stelle hin aber bekannt gegeben, sie beantrage nur eine IV-Rente (IV-act. 6). Die Beschwerdegegnerin hatte ihre Verfügung vom 2. März 2006 auf das Rentengesuch beschränkt. In ihren Einspracheentscheid vom 14. September 2006 hat sie Ausführungen zum Grundsatz "Eingliederung vor Rente" einfließen lassen. Im Streit liegt der Einspracheentscheid vom 14. September 2006, mithin die Verweigerung von Eingliederungsmassnahmen und die Verweigerung eines Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin. Ihr Rechtsvertreter beantragt im Hauptstandpunkt Eingliederungsmassnahmen mit Ausrichtung von Taggeldern oder eine ganze Rente.

E. 3

Was das Gesuch um berufliche Massnahmen betrifft, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Anordnung beruflicher Eingliederungsmassnahmen verzichtet. Im Laufe des Verwaltungsverfahrens war die Beschwerdeführerin mit dem sechsten Kind schwanger geworden und anschliessend stand für längere Zeit eine Neuorientierung im erwerblichen Bereich nicht zur Debatte. Bei dieser Sachlage wäre es der Beschwerdeführerin schlicht nicht zumutbar gewesen, unter der Belastung des 8-Personen-Haushaltes mit kleineren Kindern und einem Säugling sich mit einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zu befassen. Ohnehin stünde bei einer Hilfsarbeiterin nur eine Stellenvermittlung in Frage,

weil nur ein Wechsel von einer Hilfstätigkeit in eine andere möglich wäre. In erster Linie wird sich die Beschwerdeführerin an das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) wenden müssen, weil die gesundheitlichen Einschränkungen für die Stellensuche nicht besonders gravierend sind. Auch ein Anspruch auf den beantragten Sprachkurs entfällt mangels der Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen (vgl. SVR 1996 IV Nr. 79).

E. 4

4.1 Die Anwendung der gemischten Methode wird von der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Rechtsvertreter nicht bestritten. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat überdies die Bemessung des Invaliditätsgrades im vorliegenden Beschwerdeverfahren überhaupt nicht kritisiert, vielmehr selber auf den vorinstanzlich festgesetzten Invaliditätsgrad von 10 % Bezug genommen, auch keine Einwendungen gegen die der Verfügung zugrunde liegende medizinische Expertise vorgebracht und auf die tatsächlich festgestellte Einschränkung im Haushalt und bei leichten Tätigkeiten von 20 % verwiesen. Es ist in der Eingabe des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin nicht einmal ansatzweise eine Begründung zu finden für die geforderte Zusprache einer ganzen Rente. 4.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Es steht fest, dass die im MZR-Gutachten festgehaltenen, aufgrund ausführlicher Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse durch die Aussagen der Beschwerdeführerin bzw. ihres Rechtsvertreters in keiner Weise entkräftet werden. Die Beschwerdegegnerin hat sich bei ihrer Entscheidungsfindung zu Recht auf die Erkenntnisse des MZR-Gutachtens gestützt. Bei der Bemessung der Invalidität ist sie demnach zu Recht von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 80 % ausgegangen. 4.3 Man kann sich vorliegend fragen, ob die Beschwerdeführerin nicht wie eine nur im Aufgabenbereich des Haushalts tätige Versicherte zu betrachten sei, steht sie doch einem 8-Personen-Haushalt vor und betreut neben grösseren und kleineren Kindern auch noch einen Säugling. Jedenfalls erscheint eine Pflicht zur Aufnahme einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit als nicht begründbar. Unter diesem Aspekt wären die Ergebnisse der Haushaltabklärung vom 17. Mai 2004 von Bedeutung für die Rentenberechtigung. Indessen lässt sich, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, jenes Abklärungsergebnis im Licht der medizinischen Situation ganz allgemein nicht halten, im Speziellen krankt der ermittelte Invaliditätsgrad von 46.45 % am Fehler, dass allein für die verlorene Möglichkeit des Strickens von Pullovern und Socken ein Teilinvaliditätsgrad von rund 10 % zugebilligt wurde. Das erscheint auch beim bestehenden Rückenleiden als nicht nachvollziehbar. – Damit erweist es sich auch bei Annahme des Status als nur im Haushalt tätige Person als aussichtslos, eine rentenbegründende Invalidität geltend zu machen.

E. 5

5.1 Es stellt sich bei dieser Sach- und Rechtslage die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Versicherungsgericht einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung hat. Nach Art. 61 lit. f ATSG wird der Beschwerde führenden Partei, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (vgl. Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BV). Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind in der Regel erfüllt, wenn der Prozess nicht offensichtlich aussichtslos, die Partei bedürftig und die Vertretung durch einen Anwalt notwendig oder doch geboten ist. Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (nicht publizierte E. 1.1.2 des Urteils BGE 131 V 483, veröffentlicht in SVR 2006 UV Nr. 10 S. 37).

5.2 Die Beschwerdegegnerin hat die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren bewilligt. Nach dem Vorliegen des Einspracheentscheids war eine Weiterführung der Streitsache manifest aussichtslos. Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen in einer adaptierten Tätigkeit als zu 80 % arbeitsfähig, im Haushalt für schwere Arbeiten als zu ebenfalls 20 % eingeschränkt zu betrachten. Ein solcher Arbeitsfähigkeitsgrad für eine adaptierte Tätigkeit mit einem Pensum von 50 % schliesst praxisgemäss einen Invaliditätsgrad von wenigstens 40 % und damit die Gewährung einer Rente aus. Es war somit von vornherein aussichtslos, überhaupt eine Rente zu fordern. Dies auch dann, wenn man die Invalidität mit einem reinen Betätigungsvergleich für eine Hausfrau zu ermitteln hätte. Die Gewinnaussichten im vorliegenden Verfahren sind somit von Beginn weg als beträchtlich geringer als die Verlustgefahren, wenn nicht gar als kaum ernsthaft in Betracht zu ziehend einzustufen. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung kann somit nicht gewährt werden.

E. 6

Gemäss den Übergangsbestimmungen des IVG zur Änderung vom 16. Dezember 2005 gilt für die am 1. Juli 2006 bei der IV-Stelle hängigen Einsprachen das bisherige Recht (lit. b). Somit gelangt Art. 69 Abs. 1 bis IVG zur Kostenpflicht von Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen im kantonalen Gerichtsverfahren nicht zur Anwendung. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung wird abgelehnt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.